

# STATUTEN

## **Artikel 1: Name, Sitz**

1. Der Tischtennisclub Zürich-Affoltern (TTC Zürich-Affoltern) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist die Stadt Zürich.

## **Artikel 2: Zweck**

2. Der Verein pflegt den Tischtennissport und die sinnvolle Freizeitgestaltung. Er fördert gute Kameradschaft und gegenseitige Hilfeleistungen und wahrt gemeinsame Interessen namentlich gegenüber Behörden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Artikel 3: Zugehörigkeit**

3. Der TTC Zürich-Affoltern ist Mitglied des Tischtennisverbandes der Stadt Zürich (TTVZ), des Tischtennisverbandes des Kanton Zürich (TTVKZ), des Ostschweizer Tischtennisverbandes (OTTV) und Swiss Table Tennis (STT). Die Statuten und Reglemente der International Table Tennis Federation (ITTF), European Table Tennis Union (ETTU), des STT, des OTTV, des TTVKZ sowie des TTVZ sind für den Sportverein und dessen Mitglieder verbindlich.

## **Artikel 4 bis 6: Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

4. Als Mitglied von Swiss Table Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
5. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
6. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **Artikel 7: Vereins-/Rechnungsjahr**

7. Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

## **Artikel 8: Mitglieder**

8. Der Verein besteht aus Ehren-, Frei-, Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitgliedern.

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Nachwuchsmmitglieder sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sobald sie 18 Jahre alt geworden sind, werden sie in der nächsten Saison automatisch Aktivmitglieder.
- Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und Trainingsangebote nur sporadisch nutzen.
- Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Diese werden auf Antrag des Vorstandes auf der Generalversammlung gewählt.
- Freimitglieder sind natürliche Personen, denen aus besonderem Grund durch Vorstandsbeschluss der Mitgliederbeitrag für einen begrenzten Zeitraum erlassen wird.

## **Artikel 9: Organisation**

9. Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Der Revisor und sein Ersatz

## **Artikel 10 bis 15: Generalversammlung**

10. Nach Ende des Vereinsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder statt.
11. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder der Revisor dies verlangen, oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ein entsprechendes Begehren stellt.
12. Der Vorstand gibt den Termin der Generalversammlung mindestens 30 Tage im Voraus bekannt (Vereins-Webseite, Email, Infoboard oder per Post) und veröffentlicht die Traktandenliste sowie die dazu gehörenden Unterlagen mindestens 15 Tage im Voraus auf der Vereins-Webseite.
13. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung.
  - Sie setzt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit fest.
  - Sie wählt den Vorstand, den Revisor und dessen Ersatz. Sie kann den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder den Revisor und dessen Ersatz abberufen.

- Sie beschliesst über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassabericht.
  - Sie beschliesst Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - Sie beschliesst ferner über alle Anträge, die ihr vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern unterbreitet werden. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
14. Stimmberechtigt ist jedes Ehren-, Frei-, Nachwuchs- (ab dem Jahr, indem es 15 Jahre alt wird) und Aktivmitglied mit je einer Stimme.
15. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Es entscheidet dabei das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden können.

### **Artikel 16 bis 18: Vorstand**

16. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen. Es sind dies:
- Der Präsident/die Präsidentin: leitet die Vereinstätigkeit, präsidiert die Generalversammlung und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.
  - Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin: unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin und vertritt ihn/sie bei dessen/deren Abwesenheit.
  - Der Aktuar/die Aktuarin: führt die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und bearbeitet das allgemeine Informationswesen.
  - Der Kassier/die Kassierin: führt die Kasse und überwacht laufend die Finanzlage des Vereins.
  - Der Spielleiter/die Spielleiterin: überwacht das Training und den Meisterschaftsbetrieb, sowie das Vereinsmaterial.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

17. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:
- Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
  - Er ernennt im Bedarfsfalle Kommissionen oder Sachverständige mit besonderen Aufgaben.

- Er legt der ordentlichen Generalversammlung Geschäftsbericht und Kassenbericht vor.
  - Zur rechtsverbindlichen Unterschrift bedarf es der Kollektivunterschriften des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und eines Vorstandsmitgliedes.
18. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **Artikel 19 bis 20: Die Revisoren**

19. Der Revisor/die Revisorin überprüft die Kassenführung und den Kassenbericht. Er/sie legt der ordentlichen Generalversammlung einen Revisionsbericht vor. Ist der Revisor/die Revisorin verhindert, können diese Aufgaben vom Ersatz erledigt werden.
20. Der Revisor/die Revisorin und sein/ihr Ersatz werden für ein Jahr gewählt. Sie sind jedoch höchstens dreimal hintereinander wählbar.

### **Artikel 21 bis 25: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

21. Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
22. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen muss nicht begründet werden.
23. Mitglieder können durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
24. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es:
- Dem in Art. 2 umschriebenen Vereinszweck zuwiderhandelt.
  - Den Interessen oder dem Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
  - Seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs an der Generalversammlung offen.

25. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 26 bis 29: Finanzen**

26. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch die Mitgliederbeiträge, Gebühren, Spenden und Zuwendungen aller Art, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Vereinsaktivitäten.
27. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Frei- und Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
28. Die Mitglieder haben die jährlichen Beiträge spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Wird ein Mitglied während des Vereinsjahres aufgenommen, so zahlt es den Beitrag pro rata temporis.
29. Die Lizenzgebühren für aktive Mitglieder werden von den Mitglieder selber getragen.

## **Artikel 30 bis 31: Haftung**

30. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
31. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

## **Artikel 32 bis 33: Datenschutz**

32. Die erhobenen Mitgliederdaten (Name, Adresse, e-mail, Geburtsdatum, etc) werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet und nur im notwendigen Umfang an Dritte weitergegeben (z.B. für Mannschafts- und Turniermeldungen).
33. Mitglieder können auf Anfrage an den Vorstand Auskunft und Löschung beantragen.

## **Artikel 34 bis 35: Recht am Bild**

34. Der Verein hat das Recht, Bilder und Videos, die während Vereinsaktivitäten entstanden sind, für nichtkommerzielle Zwecke zu veröffentlichen.
35. Mitglieder können dem Verein schriftlich dieses Recht via Vorstand jederzeit und ohne Begründung entziehen.

## **Artikel 36 bis 37: Auflösung**

36. Der Vorstand führt im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidation durch, sofern die GV keine anderen Liquidatoren bestimmt hat.
37. Das Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verwendet oder fliesst einer gemeinnützigen Institution zu.

### **Artikel 38 bis 39: Schlussbestimmungen**

38. Soweit die vorliegenden Statuten nicht besondere Bestimmungen erhalten, gelten im Zweifelsfalle die Statuten des STT.
  
39. Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 19.05.2026 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten samt Änderungen.